ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (75)383

Vol. 1975/0152

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(75) 383 endg.

Brüssel, den 18. Juli 1975

Änderung des

Vorschlags für eine

RICHTLINIE DES RATES

betreffend die Sammlung, die Regenerierung und/oder die Vernichtung polychlorierter Biphenyle (PCB).

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags)

1. Begründung

Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Sammlung, die Regenerierung und/oder die Vernichtung polychlorierter Biphenyle (PCB) (2) hält die Kommission es für angezeigt, ihren ursprünglichen Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu ändern.

2. Stellungnahme zu den vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen

Artikel 7

A) - Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle drei Jahre einen Bericht über die PCB-Behandlung zu erstellen.

Das Europäische Parlament ist dafür, daß allen Mitgliedstaaten, dem Rat und dem Europäischen Parlament ein Synthesebericht zugeleitet wird.

B) - Die Kommission kann diese Änderung im Prinzip akzeptieren. Sie schlägt jedoch vor, die Formulierung des entsprechenden Artikels der Rahmenrichtlinie über Abfallstoffe, die dem Rat zur Zeit zur Billigung vorliegt, in Betracht zu ziehen.

Diese Formulierung sieht vor, daß die Syntheseberichte der Mitgliedstaaten von der Kommission an die übrigen Mitgliedstaaten weitergeleitet werden und daß dem Rat und dem Europäischen Parlament ein mehr politisch gehaltener Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie übermittelt wird.

---

(1) ABl. .....

(2) ABl. C 49 vom 1.3.1975, S. 1.

Artikel 8

A) - Das Europäische Parlament ist der Auffassung, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie sobald wie möglich zur Anwendung kommen müssen; es schlägt daher vor, daß der Rat sich verpflichtet, bis spätestens 1. Oktober 1975 einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

B) - Die Kommission weist darauf hin, daß dieser Richtlinienvorschlag aufgrund einer französischen Mitteilung im Rahmen der Informationsvereinbarung vom 5.3.1973 auf dem Gebiet des Umweltschutzes ausgearbeitet wurde.

Nach den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verfahren müßte der Rat normalerweise über den Vorschlag der Kommission fünf Monate nach der Übermittlung an den Rat entscheiden, das heißt am 13. Juli 1975.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Kommission außerdem im Rahmen des Allgemeinen Programms zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Begrenzung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen übermittelt hat. Dieser Richtlinienvorschlag sieht vor, die Verwendung von PCB auf geschlossene Systeme zu begrenzen.

Es wird vorgeschlagen, den ursprünglichen Text des Vorschlags der Kommission beizubehalten.

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates betreffend die Sammlung, die Regenerierung und/oder die Vernichtung polychlorierter Biphenyle (PCB).

(Vorlage der Kommission an den Rat gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags).

Der dem Rat am 13. Februar übermittelte Richtlinienvorschlag wird wie folgt geändert:
In Artikel 7 wird nachstehender Absatz angefügt:

Ursprünglicher Text	Geänderter Text
Artikel 7	Artikel 7
Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die PCB-Behandlung in seinem Land. Die Kommission leitet diesen Bericht an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.	Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die PCB-Behandlung in seinem Land. Die Kommission leitet diesen Bericht an die übrigen Mitgliedstaaten weiter. Die Kommission berichtet dem Rat und dem Europäischen Parlament alle drei Jahre über die Anwendung dieser Richtlinie.